

GEMEINDE BÄRSCHWIL

AUFLAGEPLAN

ZONENPLAN GLASHÜTTE

(Teil I)

Situation 1:1000

Oeffentliche Auflage vom 22.09.1989 bis 23.10.1989

Genehmigt durch den Gemeinderat am 9. November 1989

Der Ammann: Die Gemeindeschreiberin



Vom Regierungsrat durch Beschluss -Nr. 392... genehmigt

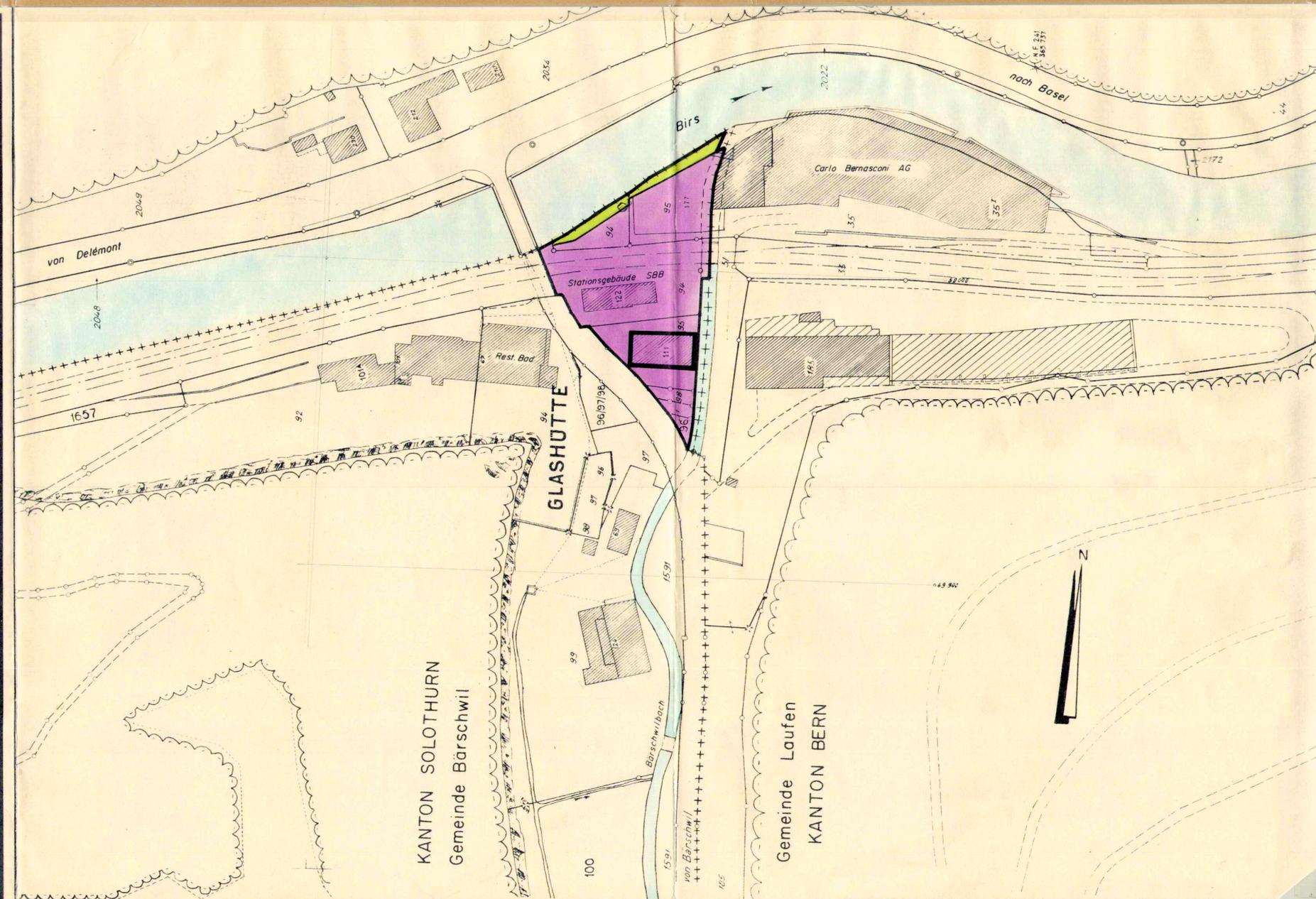
Solothurn, den 12. Dezember 1989

Der Staatsschreiber:



R. SCHMIDLIN + PARTNER AG, BAUINGENIEURE UND PLANER
4227 BÜSSERACH, Zweigbüro 4208 NUNNINGEN, 061/896042

Obj.	Pl. Nr.	Datum	Gez.	Grosse	Versorgt	Geändert
198	7	6. Sept. 1989	Ca	30 x 105	IV / II	



LEGENDE:

-  Bauzonenabgrenzung
-  Industriezone
-  Uferschutzzone
-  schützenswertes Gebäude

-  Wald
-  Gewässer

ZONENVORSCHRIFTEN

Industriezone

¹Es sind Industrie- und Gewerbebetriebe und betriebsnotwendige Wohnungen zulässig.

²Die max. Gebäudehöhe beträgt 12.0 m

³Es gilt die Empfindlichkeitsstufe IV der Lärmschutzverordnung gemäss Art. 49 LSV

Uferschutzzone

¹Die Uferschutzzone bezweckt den Schutz der Birs.

²In der Uferschutzzone sind Rodungen nicht gestattet. Die Uferbepflanzung ist möglichst zu ergänzen und auszuweitern.

Schützenswerte Gebäude

¹Das im Plan als schützenswert bezeichnete Gebäude (Geburtshaus Amanz Gresly) ist zu erhalten. Wird ein Abbruch unumgänglich, so sind für den Neubau Lage, Stellung, Gebäudeabmessung, Gassaden- und Dachgestaltung des ursprünglichen Gebäudes verbindlich. Bei An- und Umbauten sowie bei einem allfälligen Abbruch ist die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege einzuholen.